ins Hl. Grabs, auf die übrigen unüm Burgerlichen Rahts Ansezungen unümgänglich vorzunehmen, als hat man Ehr. Buszahlung des Herrlini Gehalts Erkennt, das Titl. Hr. Franz v Gumm i4. Hr. Amlach, i. Hr. Hillenbrand i. Hr. Buchhaider 2. Hr. Lang i. und Hr. Carl Heggenzer i. vota resolvirt haben, folglich Titl. Hr. v Gumm auf nächstkünftig 3. Jahr per majora zum Burgermeister eligirt worden sey.

Es hat sich zwar auf Titl. Hr. v Gumm seinerseits sachlich nichts wenig zu erinnern, noch beizubringen, weil dieselbe persönl Handlungen als andern gesagt, erlaubt, auch als ein alhiesiger Rahtsglied in Rahts sachen nicht im geringsten zu informiren sey; allein da Election, auf mit gutem Contentus ins Landrichters Hl. Hl. Comissarii sowohl Hl. quadam legitime vorgangen, dahero ohne hinlängliche Consequenz nicht abgewichen werden kan: als hat Titl. Hr. v Gumm gehorsamblich gebittet, und an sothanen gutigen Comission die Landsöbliche mithin proclamirten Handgelübd abgelegt.

Demnach auf dieses Ansuchen, und ist in dem übrigen allhiesiges einheimisch probatbekannt, dass Ehr. Hochw. Functionen in vorigem Jahr gehörig, besonders in dem Rahts Protocollen de Ao. 1720. et 1747. zu ersehen, mit dem allhiesigen Ehrensatz, dass Gumm sowohl Hl. quadam als zugleich sowohl Stadtrahtsglied